

Evangelischer Schulverein Berlin - Buch

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Berlin - Buch“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52,(2) Nr. 7 AO),
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2) Nr.4 AO),
- die Förderung der Religion (§ 52 (2) Nr. 2 AO) und
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO).

(2) Hauptzweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- die Initiative zur Gründung einer evangelischen Schule in Berlin-Buch in Trägerschaft eines anerkannten Schulträgers,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Mitarbeiter der Evangelischen Schule Berlin - Buch (z. B. Zuschüsse zu Klassenfahrten oder für Lernmittel),
- die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO für den in lit. a) genannten Zweck, insbesondere den Träger der Evangelischen Schule Berlin – Buch.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin - Buch. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Nord-Ost oder eine dieser rechtlich nachfolgenden Körperschaft. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Zustellung von Post mittels elektronischen Verfahren

(1) Jedes Mitglied stimmt mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein der Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Zustellung von Schriftstücken mittels elektronischen Verfahren (E-Mail) zu. Im Aufnahmeantrag ist daher eine elektronische Postfachadresse anzugeben. Jedes Mitglied muß daher genau eine Adresse registrieren.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, jede Änderung der elektronischen Postadresse ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen. Falls aufgrund der Nichterfüllung dieser Mitwirkungspflicht ein Schriftstück nicht zugestellt werden kann, wird der fristgerechte und ordnungsgemäße Zugang fingiert. Die Mitglieder gelten hierüber als belehrt.

(3) Sofern eine E-Mail von einer nicht registrierten Adresse abgesendet wurde, gilt diese E-Mail als nicht zugestellt.

(4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

(4) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zu dieser Entscheidung kann der Vorstand beschließen, daß die Mitgliedschaft der betreffenden Person ruht. Vor der Beschlußfassung muß die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist bis Ende Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag (auf volle Monate gerundet) zu zahlen.

(5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen und
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit,
- c) Wahl eines Kassenprüfers,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4).

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann Mitgliedern, die hierzu dem Vorstand ihre Zustimmung erteilt haben, auch ausschließlich in Textform (z.B. per E-Mail) zugestellt werden.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem der Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung von § 2 Abs. 1 u. 2 der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter berechtigt, und zwar jeder unabhängig voneinander.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen möglichst Glieder der evangelischen Kirche sein.

(3) Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Dieser besteht aus bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger einsetzen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung hat die Wahl zur Besetzung des Amtes zu erfolgen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 17 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Sobald mehr als 10 Person im Verein regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, bestellt der Vorstand, zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

Berlin, den 29.11.2018